



Informationen der Berufsausbildung

zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)

Allgemeine Informationen	
Ausbildungsdauer	3 Jahre (36 Monate) 2 Jahre (24 Monate) bei Hochschulreife möglich
Zulassungsvoraussetzung	
Schulbildung	kein bestimmter Bildungsabschluss erforderlich (Fachoberschulreife empfehlenswert)
bei Minderjährigen	ärztliche Bescheinigung über gesundheitliche Eignung (Erstuntersuchung) vom Gesundheitsamt

Die ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Auszubildenden (Erstuntersuchung gem. §§ 32 - 46 JArbSchG), ausgestellt vom Gesundheitsamt Kinder- und Jugendärztlicher Dienst, darf nicht älter als 14 Monate sein. Die Untersuchungskosten trägt das Land Brandenburg.

Eignungsnachweis

Für die Berufsausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten ist die Landes Zahnärztekammer Brandenburg die zuständige Stelle und hat darüber zu wachen, dass die **persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte** vorliegen. Das Berufsbildungsgesetz beinhaltet dazu Regelungen (§§ 27 - 30 BBiG).

Hinweis: Der Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis, welcher dem Ausbildungspaket beiliegt, ermittelt das Relationsverhältnis von Fachkräften und Auszubildenden in dem Ausbildungsbetrieb.

Berufsschule

Die Auszubildenden haben die **gesetzliche Berufsschulpflicht** zu erfüllen und sind deshalb vom ausbildenden Zahnarzt bei dem für den jeweiligen Kreis zuständigen Oberstufenzentrum formlos, bzw. bei Bedarf mit dem **beigefügten Anmeldeformular** anzumelden. Die Adressen der Oberstufenzentren des Landes Brandenburg befinden sich im Internet <https://service.lzkb.de> oder im Ausbildungspaket.

Vergütung

Ausbildungsjahr	Vergütung ab 01.01.2024 Beschluss der Kammerversammlung vom 21. Oktober 2023
1. Ausbildungsjahr	920,00 €
2. Ausbildungsjahr	995,00 €
3. Ausbildungsjahr	1075,00 €

Urlaub

Für die Urlaubsberechnung dient die nachfolgende Tabelle. Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs besteht für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Bruchteile von Urlaubstagen, welche mindestens 0,5 Tage ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der Urlaubsanspruch bei Minderjährigen wird mit dem **Alter des Auszubildenen zu Beginn des Kalenderjahres** berechnet.

Minderjährige/r Auszubildende/r ¹		
zu Beginn des Kalenderjahres	Werktage (Mo-Sa)	Arbeitstage (Mo-Fr)
noch nicht 16 Jahre alt	30	25
noch nicht 17 Jahre alt	27	23
noch nicht 18 Jahre alt	25	21

Volljährige/r Auszubildende/r ²		
zu Beginn des Kalenderjahres	Werktage (Mo-Sa)	Arbeitstage (Mo-Fr)
älter als 18 Jahre	24	20

Betrieblicher Ausbildungsplan

Die **Ausbildenden** haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen (§ 5 Ausbildungsverordnung). Ein **Muster** ist dem Ausbildungspaket beigelegt. Es kann unverändert oder ergänzt genutzt werden; es kann aber auch ein eigener individueller Plan erarbeitet werden.

Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

Die Auszubildenden haben ein Ausbildungsnachweis zu führen. Die **Ausbildenden** sind dafür verantwortlich, die Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten, dieses regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen (§ 14 Abs. 1 Pkt. 4 BBiG). Beim Berichtsheft in Form des Ausbildungsnachweises steht die Kontrollfunktion im Vordergrund. Die **Zusendung des Berichtsheftes erfolgt nach Eintragung des Berufsausbildungsvertrages** in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der LZÄKB (Registrierung).

Während der Arbeitszeit in der Praxis ist dem Auszubildenden Zeit zum Führen des Berichtsheftes zu gewähren (i. d. R. eine Dauer von zwei Zeitstunden pro Woche). Der Berichtsheftführung kommt nicht nur eine informative und pädagogische, sondern auch eine besondere rechtliche Bedeutung zu. Die Vorlage des ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweises ist bei der Zwischenprüfung und für die Zulassung zur Abschlussprüfung notwendig (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BBiG).

Bitte informieren Sie bei Änderungen zeitnah die LZÄKB und die Berufsschule: über Veränderungen persönlicher Daten, bei Wechsel der Ausbildungsstätte, bei Kündigung oder Aufhebung des Ausbildungsverhältnisses.

Rechtsgrundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG), Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZahnmedAusbV), Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), Arbeitszeitgesetz (ArbZG), Brandenburgisches Schulgesetzes (BbSchulG) >>> in der jeweils zuletzt geänderten Fassung

Verwendete Kürzel

LZÄKB » Landeszahnärztekammer Brandenburg

¹Jugendarbeitsschutzgesetz

²Bundesurlaubsgesetz

Weitere Informationen

Wer bildet aus?	Zahnärzte in eigener Niederlassung	
Welche Zahnarztpraxis eignet sich als Ausbildungsstätte?	Die Einstellung von bis zu zwei Auszubildenden ist an die Beschäftigung einer Fachkraft (Zahnarztshelfer/in, Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/r, Stomatologische Schwester etc.) in der Praxis gebunden. Jede/r weitere Auszubildende erfordert das Vorhandensein einer weiteren Fachkraft.	
Wer kann ausgebildet oder umgeschult werden?	Berufsausbildung	Umschulung
	Jugendliche und Erwachsene (i. d. R. Schulabgänger)	Erwachsene mit vorangegangener Berufstätigkeit
Wie lange dauert die Ausbildung oder Umschulung?	drei Jahre	zwei Jahre
Wie erfolgt die Ausbildung oder Umschulung?	Duales System mit zwei Lernorten:	
	betriebliche Berufsbildung	schulische Berufsbildung
	Ausbildungs- /Umschulungsstätte (i. d. R. Zahnarztpraxis)	berufsbildende Schule (zuständige Oberstufenzentrum)
Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Ausbildung oder Umschulung?	Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 01.08.2022	
Wie werden Ausbildungs- oder Umschulungsvertragsbedingungen festgelegt?	Mit dem Abschluss eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsvertrages zwischen den Auszubildenden bzw. Umschulenden und den Auszubildenden (und den Eltern bei unter 18jährigen Auszubildenden) bzw. den Umschülern.	
Was stellt die LZÄKB den Ausbildungspraxen oder Umschulungsträgern zur Verfügung?	<p>Informationen zur Berufsausbildung und beruflichen Umschulung</p> <p>Ausbildungsunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Checkliste zur Eintragung der Unterlagen, ✓ Antrag auf Eintragung in das Berufsausbildungsverzeichnis der LZÄKB, ✓ Berufsausbildungs- (3fach) bzw. Umschulungsverträge (4fach), ✓ Anmeldung am Oberstufenzentrum und Kontaktdaten, ✓ Muster betrieblicher Ausbildungsplan 	
Wer berät zur Ausbildung oder Umschulung?	<p>Landeszahnärztekammer Brandenburg [LZÄKB] Referat Zahnmedizinische Fachangestellte [ZFA] Frau Blasseck ☎ (03 55) 3 81 48 -13 und ✉ jblasseck@lzkb.de [Ausbildungs]Berater: Sprechzeiten im Internet https://service.lzkb.de</p>	